



Lebenshilfe

Landesverband Schleswig-Holstein

Kastanienstr. 27 - 24114 Kiel

Tel.: 0431 - 66118 - 0

Fax: 0431 - 66118 - 40

E-Mail: info@lebenshilfe-sh.de

Internet: www.lebenshilfe-sh.de

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16/2358

24105 Kiel

Schriftliche Stellungnahme der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.,
Landesverband Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von
Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD – Drucksache 16/1439

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Landesverband der Lebenshilfe bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem o.g. Ge-
setzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen das Ansinnen der Gesetzesinitiatoren, die Rechte von Kindern und Ju-
gendlichen zu stärken und die Verwirklichung dieser Rechte zu befördern. Genauso gilt
dies für das Anliegen, Kinder und Jugendliche besser vor Gewalt, Verwahrlosung, Miss-
brauch und Ähnlichem zu schützen. Wichtig ist für uns, dass Eltern frühest möglich alle
erforderlichen Hilfen angeboten werden, um präventiv zu wirken und um dazu beizutra-
gen, dass Eltern ihren Erziehungsauftrag eigenverantwortlich wahrnehmen können. In
Fällen, in denen das Kindeswohl akut gefährdet ist, sind effektive Früherkennungsme-
chanismen und staatlich Eingriffsmöglichkeiten zwingend erforderlich.

Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf daher von seiner Zielrichtung her zu begrüßen.
Dies gilt insbesondere für die angestrebten Verbesserungen im Bereich der Vorsorgun-
tersuchungen und für die Benennung klarer Zuständigkeiten und Durchführungsregelun-
gen bezüglich der Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz. Sehr zu begrüßen ist
auch, dass an einigen Stellen im Gesetzentwurf bereits der besonderen Situation von
behinderten Kindern und Eltern Rechnung getragen wird und dass die Verbände von
Menschen mit Behinderung und die Träger der Behindertenhilfe an einigen Stellen Er-
wähnung finden.

So ist die Herausstellung der Bedeutung der Träger der Behindertenhilfe für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in § 2 Abs. 1 aus unserer Sicht sehr positiv. Auch die explizite Verpflichtung von Land und Kommunen, bei der Aufgabenwahrnehmung die besonderen Belange behinderter Kinder und Jugendlicher zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4) begrüßen wir.

Die Einrichtung einer einheitlichen, landesweiten Notfall-Telefonnummer (§ 2 Abs. 5), über die rund um die Uhr regional Fachkräfte erreicht werden können, wird von uns unterstützt. Die Lebenshilfe ist gerne bereit, sich – falls gewünscht – im Rahmen ihrer Möglichkeiten an einem solchen Telefonservice zu beteiligen.

Auch die in § 4 Abs. 1 vorgesehene zusätzliche Förderung präventiver Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien als Teil familienfördernder Maßnahmen vor Ort begrüßen wir. Es ist wichtig, dass die vorhandenen Strukturen weiterentwickelt und gestärkt werden. Zu nennen sind hier auch die familienentlastenden Dienste für Familien mit behinderten Kindern. Diese werden im Wesentlichen von Lebenshilfeorganisationen getragen. Das Land Schleswig-Holstein gewährt seit Jahren eine finanzielle Unterstützung.

Positiv zu bewerten ist auch die Förderung von Fortbildungen, die dem Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugend-, Gesundheits- und Behindertenhilfe dienen, § 6 Abs. 2. Eine enge Vernetzung ist in diesem Bereich zwingend erforderlich.

Nicht nur positiv sehen wir die Festschreibung regelmäßiger Berichte der Jugendämter an den Jugendhilfeausschuss. Insbesondere der festgelegte Mindestturnus von 2 Jahren erscheint uns zu lang, wir halten jährliche Berichte für angemessen, damit der Jugendhilfeausschuss zeitnah auf Entwicklungen in diesem Bereich reagieren kann. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn die Jugendämter bei diesen Berichten gesondert verpflichtet wären, über die Situation behinderter Kinder und Jugendlicher, aber auch behinderter Eltern zu berichten. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund der Kommunalisierung der Aufgaben der Eingliederungshilfe sinnvoll. Wir schlagen daher vor, § 3 Abs. 5 wie folgt zu formulieren:

*Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss, **mindestens einmal pro Jahr**, über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung für ihr Wohl **sowie über die Situation behinderter Kinder und Jugendlicher sowie behinderter Eltern.***

Sehr wichtig ist für uns, dass in § 8 Abs. 1 die Jugendämter verpflichtet werden, Eltern teilen mit individueller Beeinträchtigung (also insbesondere auch Eltern mit Behinderung), früh- und rechtzeitig Hilfen anzubieten. Nach unserer Erfahrung gibt es gerade in diesem Bereich Defizite. Es wäre daher auch wichtig, § 8 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

*Das Jugendamt gewährleistet, dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung **sowie Eltern behinderter Kinder** frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden.*

Vor dem Hintergrund der im Gesetzentwurf erfolgten Herausstellung der Bedeutung des Bereichs der Behindertenhilfe für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (vgl. § 2 Abs. 1) würden wir uns wünschen und es als konsequent ansehen, wenn in der Auflistung derjenigen, die insbesondere an den lokalen Kinderschutznetzwerken teilnehmen können (§ 9 Abs. 3) die **Träger der Behindertenhilfe** und die **Verbände der Menschen mit Behinderungen** explizit benannt würden. Dies würde die Teilnahme von Orts- und Kreisvereinigungen der Verbände von Menschen mit Behinderungen an diesen Netzwerken erleichtern.

Schließlich wäre es wünschenswert, wenn in § 15 Abs. 1 festgelegt würde, dass der Bericht der Landesregierung auch spezifische Aussagen für den Bereich behinderter Kinder und Jugendliche beinhalten soll. Wir schlagen daher vor, an § 15 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

„Auch ist die Situation behinderter Kinder und Jugendlicher und behinderter Eltern darzustellen.“

Für Rücksprachen und vertiefende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

(Dillenberg, Geschäftsführer)